
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schultz IT Solutions Rüdiger Schultz KG

Version: 06-00
Datum: 15. September 2018
Ersteller: Rüdiger F. Schultz

Diese AGB sind gültig für neue Geschäfte ab dem 15. 09. 2018.
Für bereits vor diesem Datum abgeschlossene und über dieses Datum hinaus fortlaufende Leistungen
der Schultz IT Solutions gelten die AGB in der Version 05-00
https://it-solutions.schultz.ch/images/schultz.ch/it-solutions/SITS-AGB_V05-00_20160419.pdf

1. ALLGEMEINES	3
1.1 GELTUNGSBEREICH	3
1.2 BETREIBERDIENSTLEISTUNGEN IN DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE (B2B)	3
2. LEISTUNGSUMFANG	3
2.1 BETREIBERDIENSTLEISTUNGEN GEM. ABS. 1.2.....	3
3. MITWIRKUNGS- UND BEISTELLUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN	4
3.1 BETREIBERDIENSTLEISTUNGEN GEM. ABS. 1.2.....	4
4. PERSONAL	5
5. CHANGE REQUESTS	5
6. LEISTUNGSSTÖRUNGEN	6
6.1 BETREIBERDIENSTLEISTUNGEN GEM. ABS. 1.2.....	6
7. VERTRAGSSTRAFE	6
7.1 BETREIBERDIENSTLEISTUNGEN GEM. ABS. 1.2.....	7
8. HAFTUNG	7
8.1 BETREIBERDIENSTLEISTUNGEN GEM. ABS. 1.2.....	7
9. VERGÜTUNG	7
10. HÖHERE GEWALT	9
11. NUTZUNGSRECHTE AN SOFTWAREPRODUKTEN UND UNTERLAGEN	9
12. LAUFZEIT DES VERTRAGS	9
13. DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG	10
14. SONSTIGES	11

1. ALLGEMEINES

1.1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte der Rüdiger Schultz KG (im Folgenden "Schultz IT Solutions" genannt) mit Kunden (im Folgenden "Kunde" genannt). Spätestens mit der Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen gelten diese AGB als vom Kunden akzeptiert. AGB des Kunden gelten nicht für Lieferungen oder Leistungen, welche die Schultz IT Solutions für Kunden erbringt, auch wenn diesen Kunden AGB von Seiten der Schultz IT Solutions nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Änderungen oder Ergänzungen zu, sowie Abweichungen von den hier vorliegenden AGB oder den besonderen Vereinbarungen über jeden einzelnen Geschäftsfall bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Schultz IT Solutions.

1.2 BETREIBERDIENSTLEISTUNGEN IN DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE (B2B)

- (1) Der die Schultz IT Solutions erbringt für den Kunden Dienstleistungen in der Informationstechnologie und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten unter Einhaltung der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil bildenden Service Level Agreements (SLAs).

2. LEISTUNGSUMFANG

2.1 BETREIBERDIENSTLEISTUNGEN GEM. ABS. 1.2

- (1) Der genaue Umfang der Dienstleistungen der Schultz IT Solutions ist im jeweiligen SLA mit dem Kunden festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt die Schultz IT Solutions die Dienstleistungen während der bei ihr üblichen Geschäftszeiten laut SLA. Die Schultz IT Solutions wird entsprechend dem jeweiligen SLA für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.
- (2) Grundlage der für die Leistungserbringung der Schultz IT Solutions eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Kunden, wie er auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des Kunden eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird die Schultz IT Solutions auf Wunsch des Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- (3) Die Schultz IT Solutions ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

-
- (4) Leistungen durch die Schultz IT Solutions, die vom Kunden über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Kunden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei der Schultz IT Solutions gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei der Schultz IT Solutions üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Kunden oder sonstige nicht von der Schultz IT Solutions zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (5) Sofern die Schultz IT Solutions auf Wunsch des Kunden Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Die Schultz IT Solutions ist nur für die von ihr selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.
- (6) Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)“ nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom Kunden angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Kunden die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen.

3. MITWIRKUNGS- UND BEISTELLUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

3.1 BETREIBERDIENSTLEISTUNGEN GEM. ABS. 1.2

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Schultz IT Solutions erforderlich sind. Der Kunde verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang der Schultz IT Solutions enthalten sind.
- (2) Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, stellt der Kunde die zur Erbringung der Dienstleistungen durch die Schultz IT Solutions erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Kunde für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Kunde für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Kunde ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern der Schultz IT Solutions Weisungen -gleich welcher Art- zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von der Schultz IT Solutions benannten Ansprechpartner herantragen.

-
- (3) Der Kunde stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von der Schultz IT Solutions zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von der Schultz IT Solutions geforderten Form zur Verfügung und unterstützt die Schultz IT Solutions auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Kunden, die Änderungen in den von der Schultz IT Solutions für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Schultz IT Solutions hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
 - (4) Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von der Schultz IT Solutions enthalten ist, wird der Kunde auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.
 - (5) Der Kunde wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass die Schultz IT Solutions in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Kunde stellt sicher, dass die Schultz IT Solutions und/oder die durch der Schultz IT Solutions beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Kunden erhalten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
 - (6) Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von der Schultz IT Solutions erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von der Schultz IT Solutions zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Kunde wird die der Schultz IT Solutions hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei der Schultz IT Solutions jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
 - (7) Der Kunde sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von der Schultz IT Solutions eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Kunde haftet der Schultz IT Solutions für jeden Schaden.
 - (8) Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Kunden unentgeltlich.

4. PERSONAL

- (1) Sofern nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen Mitarbeiter des Kunden von der Schultz IT Solutions übernommen werden, ist darüber eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen.

5. CHANGE REQUESTS

-
- (1) Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

6. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

6.1 BETREIBERDIENSTLEISTUNGEN GEM. ABS. 1.2

- (1) Die Schultz IT Solutions verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt die Schultz IT Solutions die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist die Schultz IT Solutions verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist ihre Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem sie nach ihrer Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.
- (2) Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Kunden oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Kunden gemäß Punkt 3.1 (7), ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von der Schultz IT Solutions erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Die Schultz IT Solutions wird auf Wunsch des Kunden eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.
- (3) Der Kunde wird die Schultz IT Solutions bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Kunden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail die Schultz IT Solutions zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Kunde.
- (4) Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten von der Schultz IT Solutions an den Kunden. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate ab Übergabe. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem Kunden von der Schultz IT Solutions überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich die Schultz IT Solutions das Eigentum an allen von ihr gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

7. VERTRAGSSTRAFE

7.1 BETREIBERDIENSTLEISTUNGEN GEM. ABS. 1.2

- (1) Die Schultz IT Solutions ist verpflichtet, die im SLA genannten Erfüllungsgrade bzw. Wiederherstellungszeiten nach Prioritäten einzuhalten.
- (2) Sollte die Schultz IT Solutions für die Wiederherstellung die im SLA genannten Zeitlimits überschreiten, hat die Schultz IT Solutions pro angefangener Stunde der Überschreitung Pönalen bis zur tatsächlichen Wiederherstellung (Erfüllung) an den Kunden laut SLA zu bezahlen.
- (3) Die obgenannten Pönalen pro Jahr sind der Höhe nach mit 20% des Gesamtjahresentgeltes begrenzt. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten pönalwirksame Überschreitungen eintreten, sind diese der Schultz IT Solutions unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

8. HAFTUNG

8.1 BETREIBERDIENSTLEISTUNGEN GEM. ABS. 1.2

- (1) Die Schultz IT Solutions haftet dem Kunden für von ihr nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der Schultz IT Solutions beigezogene Dritte zurückgehen. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet die Schultz IT Solutions unbeschränkt.
- (2) Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- (4) Sofern die Schultz IT Solutions das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Schultz IT Solutions diese Ansprüche an den Kunden ab.
- (5) Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 8.1 (5) nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,-. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen.

9. VERGÜTUNG

- (1) Die vom Kunden zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Vertrag. Alle angegebenen Preise verstehen sich, wenn nicht anders bezeichnet, in Euro netto (ohne Umsatzsteuer). Fakturiert wird an den Kunden im Inland zu den gültigen USt-Sätzen, an den Kunden im EU-Ausland bei Vorliegen einer gültigen UID-Nummer ohne Umsatzsteuer (innergemeinschaftliche Lieferung), sonst nach den geltenden Vorschriften.
- (2) Reisezeiten von Mitarbeitern der Schultz IT Solutions gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel in Punkt 9 (5). Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege(Kopien).
- (3) Die Schultz IT Solutions ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Kunden in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- (4) Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen vierteljährlich im Voraus verrechnet. Die von der Schultz IT Solutions gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 7 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem die Schultz IT Solutions über sie verfügen kann. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, ist die Schultz IT Solutions berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Kunden 14 Tage überschreiten, ist die Schultz IT Solutions berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Die Schultz IT Solutions ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.
- (5) Laufende Vergütungen beruhen auf dem Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).
- (6) Die Aufrechnung ist dem Kunden nur mit einer von der Schultz IT Solutions anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu.
- (7) Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Kunden. Sollte die Schultz IT Solutions für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Kunde die Schultz IT Solutions schad- und klaglos halten.
- (8) Die von der Schultz IT Solutions gestellten Rechnungen sind mit einer elektronischen Signatur gem. Z 1 der VO II Nr. 583/2003 („fortgeschrittene Signatur“) versehen und

erfüllen die Anforderungen an „elektronische Rechnungen“ im Sinne des § 11 UStG 1994. Der Kunde stimmt zu, dass die von der Schultz IT Solutions gestellten Rechnungen auf elektronischem Wege mittels E-Mail an die uns bekannte E-Mail-Adresse zugestellt werden. Die Nichtzustellbarkeit dieser E-Mail-Rechnung, z.B. wegen nicht (mehr) aktiver E-Mail-Adresse, entbindet den Kunden nicht von der Begleichung der Rechnung. Die Schultz IT Solutions wird in solchen Fällen versuchen, die Rechnung auf anderen Wegen zuzustellen. Die hierbei allenfalls entstehenden Zusatzkosten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

10. HÖHERE GEWALT

- (1) Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

11. NUTZUNGSRECHTE AN SOFTWAREPRODUKTEN UND UNTERLAGEN

- (1) Soweit dem Kunden von der Schultz IT Solutions Softwareprodukte überlassen werden oder dem Kunden die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Kunden das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.
- (2) Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.
- (3) Für dem Kunden von der Schultz IT Solutions überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.
- (4) Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Kunden keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des Kunden nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
- (5) Alle dem Kunden von der Schultz IT Solutions überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

12. LAUFZEIT DES VERTRAGS

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenen Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.
- (3) Die Schultz IT Solutions ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und die Schultz IT Solutions aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.
- (4) Bei Vertragsbeendigung hat der Kunde unverzüglich sämtliche ihm von der Schultz IT Solutions überlassene Unterlagen und Dokumentationen an die Schultz IT Solutions zurückzustellen.
- (5) Auf Wunsch unterstützt die Schultz IT Solutions bei Vertragsende den Kunden zu den jeweiligen bei der Schultz IT Solutions geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den Kunden oder einen vom Kunden benannten Dritten.

13. DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG

- (1) Die Schultz IT Solutions wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich von der Schultz IT Solutions erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Die Schultz IT Solutions verpflichtet sich insbesondere ihre Mitarbeiter entsprechend anzuweisen, die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- (2) Die Datenschutzerklärung der Schultz IT Solutions (iSd Art 13 und 14 DSGVO) sowie Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (iSd Art 28 Abs 3 DSGVO) zwischen dem Kunden und der Schultz IT Solutions sind integrierende Teile des Auftrags.
- (3) Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger

von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

- (4) Die mit der Schultz IT Solutions verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

14. SONSTIGES

- (1) Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.
- (2) Der Kunde wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende von der Schultz IT Solutions zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Kunde verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an die Schultz IT Solutions eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehalts, dass der betreffende Mitarbeiter zuletzt von der Schultz IT Solutions bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- (5) Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Die Schultz IT Solutions ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des Kunden auf ein mit der Schultz IT Solutions konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- (6) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz der Schultz IT Solutions als vereinbart. Der Gerichtsstand ist in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden nochmals explizit zu vereinbaren.

-
- (7) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- (8) Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.
- (9) Für den Verkauf und Leistungen an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.